

Brandschutzordnung

Brandschutz während der Bauphase

– in Anlehnung an DIN 14096

hier: **Baustelle RA2**

Stand: 17.05.2024

Bauvorhaben/Projekt:

**Deutsches Museum München
Nutzungsänderung des Samm-
lungsbaus**

Museumsinsel 1
80538 München
Flur Nr.: 14558

Bauherr:

Deutsches Museum A. d. ö. R.

Museumsinsel 1
80538 München

Berichtsnummer:


1330-301z

Erstellt von:

M.Eng (FH) Suad Semic
Dipl.-Ing. (FH) Markus Täuber

München, den

17.05.2024



	Gliederung	
	1.1 Aufgabenstellung, Vorbemerkung	4
	1.2 Beiträge	4
	1.3 Grundlagen	5
5	1.4 Schutzzieldefinition	5
	1.5 Besonderheit der Baustelle	6
	1.6 Gefährdungsanalyse, zusätzliche Betriebsanweisungen	6
	1.7 Auftragnehmer	7
	1.8 Sicherheitseinweisung	7
10	1.9 Arbeitsbereich	7
	1.10 Baustellenzutritt	7
	1.11 Kommunikation	8
	1.12 Zu beachtende Regelwerke	8
	2 Betriebliche Maßnahmen	9
15	2.1 Örtliche Zuständigkeiten	9
	2.2 AN-Brandschutzbeauftragter	10
	2.3 AN-Brandschutzhelfer	11
	2.4 AN-Brandwache	11
	2.5 CBB-Sicherheitsdienstzentrale Baulogistik	12
20	2.6 Feuerwehrpläne und Laufkarten	13
	2.7 Bauphasenpläne	13
	3 Sicherheitstechnische Anlagen	14
	3.1 Brandmeldeanlage	14
	3.2 Alarmierungseinrichtungen	14
25	3.3 Sprinkleranlage	14
	3.4 Entrauchungsanlage	15
	3.5 Sicherheitsbeleuchtung	15
	3.6 Handfeuerlöscher	15
	4 Feuerwehr-Zugänge und Rettungswege	17
30	5 Baustelleneinrichtung	19
	5.1 Abtrennung der Arbeitsbereiche	19
	5.2 Schließung	19
	5.3 Abfälle	19
	6 Brandgefahren	20
35	6.1 Rauchverbot	20
	6.2 Wärmeerzeugende Geräte	20
	6.3 Brandlasten	20
	6.4 Gefahrstoffe	20
	6.5 Feuergefährliche Arbeiten	21
40	7 Verhalten im Brandfall	23
	8 Feuerversicherung	24
	9 Inkrafttreten	25
	Anlage 1 – Brandschutzordnung Teil A	26
	Anlage 2 – § 10 ArbSchG	26

Anlage 2 – § 10 ArbSchG.....	27
Anlage 3 – richtig löschen.....	28
Anlage 4 – Benennung Brandschutzbeauftragter Auftragnehmer	29

Einleitung

1.1 Aufgabenstellung, Vorbemerkung

Das Ingenieurbüro Kersken + Kirchner wurde beauftragt, für das Deutsche Museum eine „Brandschutzordnung während der Bauphase“ entsprechend dem genehmigten Brandschutznachweis zu erstellen.

Die Umbaumaßnahmen sollen während des laufenden Betriebs erfolgen. Dabei wird jeweils die Hälfte der Gebäudefläche als Baustellenbereich Realisierungsabschnitt 2 / RA2 abgetrennt, während der fertiggestellte Bereich Realisierungsabschnitt 1 / RA1 in Betrieb bleiben soll, vgl. Übersichtsplan.

Die Brandschutzordnung muss in die SiGeKo-Planung¹ integriert werden. Die Sicherheitseinweisung der auf der Baustelle Beschäftigten durch den SiGeKo muss auch die Brandschutzmaßnahmen abdecken. Die Einweisung der Führungspositionen ersetzt nicht die Unterweisung der Mitarbeiter der Auftragnehmer.

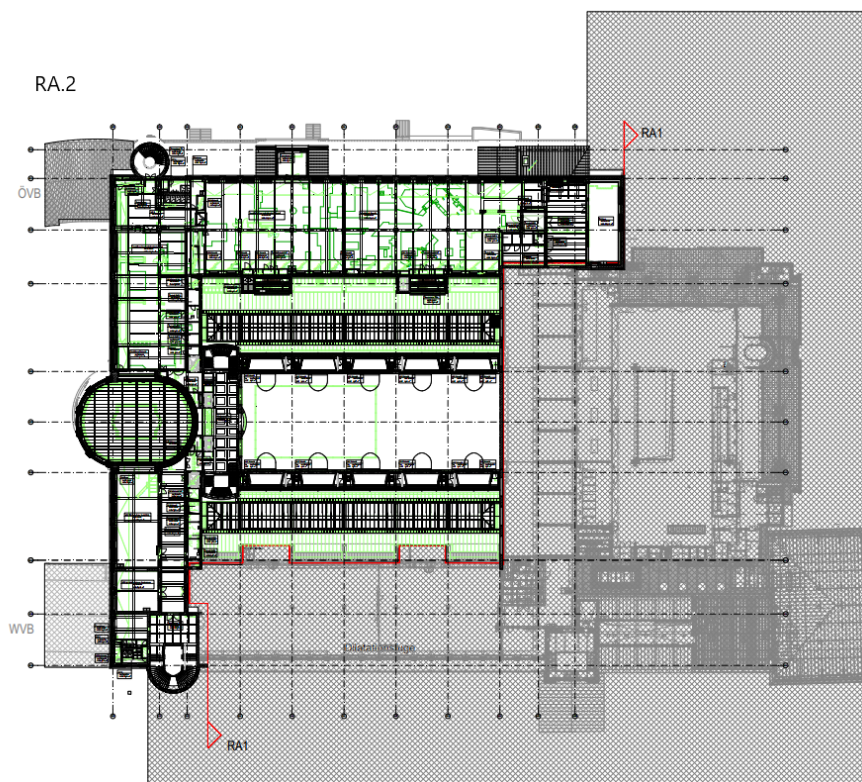


Abb.: Übersichtsplan

1.2 Beiträge

Die Brandschutzordnung für den Baustellenbetrieb berücksichtigt die Beiträge:

[1] Brandschutznachweis vom 08.11.2023

¹ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß BaustellV, Dipl.-Ing. (Univ.) Guido R. Schmidt, KSM GmbH

[2] Abstimmungen mit dem Bauherrn²

[3] Abstimmungen mit der Branddirektion³

[4] Protokoll zum Termin bei der Branddirektion vom 29.04.2016

1.3 Grundlagen

5 Der Brandschutz muss auch während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Alle Personen, insbesondere das Baustellenpersonal haben durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen und sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten und im Brandfall ein zügiges und umsichtiges Handeln zu ermöglichen.

10 Jede Person, die einen brandschutztechnischen Mangel feststellt, hat diesen unverzüglich an den AN-Brandschutzbeauftragten oder die Objektüberwachung zu melden.

15 Die allgemeinen Schutzziele werden durch die Art. 3,9 und 12 BayBO definiert. Dabei behandelt die Bauordnung auch die Änderung eines Gebäudes. Auch während der Bauphase dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

20 Baustellen sind gemäß Art. 9 (1) BayBO so einzurichten, „dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, beseitigt oder instandgehalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen entstehen.“

25 Das gilt dementsprechend auch für angrenzende Gebäudeteile (RA1), die etwaige Beeinträchtigungen durch die Baustelle erfahren.

Abschließende Aussagen für Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit sind im Rahmen bauaufsichtlicher Vorschriften nicht vorgegeben; auf die BauStellV wird hingewiesen.

30 1.4 Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition aus der Bayerischen Bauordnung Art. 12 „Brandschutz“ wird hier sinngemäß auch für die Baustelle angewendet. Hieraus ergeben sich somit die wesentlichen, zu realisierenden Schutzziele:

- 35
- die Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch ist vorzubeugen,
 - bei einem Brand ist die Rettung von Menschen sicherzustellen,
 - Wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein.

40 Unberührt von der vorliegenden Zusammenfassung bleiben die Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle, welche etwa anhand einer

² am 09.01.2019, 09.11.2023, 15.12.2023, 13.03.2024, 11.04.2024, 24.04.2024, 14.05.2024. Die Ergebnisse wurden nicht separat protokolliert, sondern sind direkt in dieses Papier eingeflossen

³ am 08.11.2018

Gefährdungsanalyse zu untersuchen sind (durch die jeweilige Firma, bzw. übergeordnet durch den SiGeKo).

1.5 Besonderheit der Baustelle

Die am Bau Beteiligten sind über die Besonderheit der Baustelle dahingehend zu informieren, dass vorgesehene Umbaumaßnahme während des laufenden Betriebs stattfindet. Insbesondere grenzen in Betrieb befindliche Gebäudeteilflächen (RA1) unmittelbar an die Baustellenbereiche (RA2) an.

In den Baustellenbereichen sind die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nicht funktionsbereit. Hieraus resultieren besondere Anforderungen an den Brandschutz, einschließlich der Verkehrssicherheit. Deshalb ist eine Brandschutzordnung zum „Brandschutz während der Bauphase“ erforderlich, in der die grundlegenden brandschutztechnischen Anforderungen definiert werden.

Brandschutztechnisch kritische Zustände können auf Baustellen im Allgemeinen insbesondere dann entstehen, wenn/ da

- brandschutztechnischen Maßnahmen bzw. Einrichtungen (baulich/ anlagentechnisch) außer Betrieb, noch nicht eingebaut bzw. noch nicht brandschutztechnisch wirksam sind,
- Umbaubereich teilweise in offener Verbindung mit den in Betrieb befindlichen Geschoßflächen steht,
- unter Zeitdruck (feuergefährliche) Arbeiten durchgeführt werden,
- brennbare Baustoffe vorhanden sind und (noch) frei liegen bzw. gelagert werden,
- Rettungs- bzw. Angriffswege nicht zur Verfügung stehen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes und einer entsprechenden Schadensausbreitung auf Baustellen höher zu bewerten als in einem vollständig fertiggestellten Gebäude.

Um das Risiko eines Schadenseintritts zu senken, bzw. die Konsequenzen eines eintretenden Ereignisses zu begrenzen sind Maßnahmen zum Brandschutz erforderlich und werden nachfolgend vorgeschlagen.

1.6 Gefährdungsanalyse, zusätzliche Betriebsanweisungen

Jeder Auftragnehmer/ AN-Brandschutzbeauftragter hat sich über parallellaufende Arbeiten im Umgriff seines Arbeitsbereichs zu informieren. Er hat eine Gefährdungsanalyse durchzuführen, welche die speziellen Gefährdungen der Verkehrssicherheit und Brandgefahren aufgrund seiner Arbeiten, Wechselwirkungen mit Nachbargewerken und die Besonderheit der Baustelle berücksichtigt. Die Gefährdungsanalyse ist mit der zuständigen Objektüberwachung (ggf. beraten durch SiGeKo und Kersken + Kirchner) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass Nachbargewerke nicht tangiert sind.

Aufgrund dieser Analyse erstellt der AN-Brandschutzbeauftragte, ergänzend zu dieser Brandschutzordnung, interne Betriebsanweisungen. Der AN-Brandschutzbeauftragte unterrichtet CL MAP rechtzeitig über etwaige Voraussetzungen und Wechselwirkungen, die unvermeidbar sind und außerhalb seiner Zuständigkeit liegen.

1.7 Auftragnehmer

Jeder Auftragnehmer (Unternehmer nach Art. 52 BayBO) hat vor Aufnahme der Arbeiten einen Brandschutzbeauftragten und dessen Vertretung schriftlich zu benennen, vgl. Abschnitt 2.2.

1.8 Sicherheitseinweisung

Die Sicherheitseinweisung aller auf der Baustelle Beschäftigten muss auch die wesentlichen Betriebsanweisungen bezüglich des Brandschutzes enthalten.

Auf der Baustelle tätige Personen sind bei erstmaligem Arbeitsbeginn in die Belange der Sicherheit auf der Baustelle einzuweisen. Auf das Verhalten im Notfall/Brandfall und das Ergreifen von Maßnahmen zur Brandbekämpfung ist insbesondere hinzuweisen, vgl. Abschnitt 7.

Alle Beschäftigten müssen mit den Sicherheitseinrichtungen vertraut und im Umgang mit Löschgeräten unterwiesen sein.

1.9 Arbeitsbereich

Die Bauphasenpläne sind in jeweils aktueller Form auch an der Hauptforte (Bibliotheksbau) zu hinterlegen, vgl. auch Abschnitt 2.6.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der jeweiligen Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand seines Arbeitsbereiches zu überzeugen und die Abgrenzung zu Nachbargewerken festzustellen. Brandschutztechnische Mängel sind unverzüglich dem AN-Brandschutzbeauftragten oder der zuständigen Objektüberwachung zu melden. Beanstandungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

Dem AN-Brandschutzbeauftragten ist jederzeit Zutritt zum Arbeitsbereich zu gewähren.

1.10 Baustellenzutritt

Der Zutritt zur Baustelle erfolgt grundsätzlich erst nach vorheriger Anmeldung des Baustellenpersonals an der Sicherheitsdienstzentrale der Bauleitung. Alle auf der Baustelle befindlichen Personen sind dort namentlich in einer Personalliste zu erfassen. Beim Verlassen der Baustelle muss sich das Baustellenpersonal wieder an der Zentrale abmelden.

1.11 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Baustelle (RA2) und Betrieb (RA1) ist im Notfall sicherzustellen. Es muss der interne Hausnotruf des Deutschen Museums (Hauptpforte), die Sicherheitsdienstzentrale der Bauleistik sowie die Notrufnummern für Feuerwehr- und Rettungsdienst (112) und Polizei (110) erreichbar sein.

Die Notwendigkeit von Notruftelefonaten für die Meldung von Unfällen und sonstigen Gefahrenlagen (außer Brand) ist durch SiGeKo festzulegen.

1.12 Zu beachtende Regelwerke

Jeder Auftragnehmer hat die für die sichere Durchführung seiner speziellen Arbeiten relevanten Regelwerke zu beachten.

Allgemein zu beachtenden Regelwerken sind u.a.

- VdS 2021 „Baustellen - Unverbindlicher Leitfaden für ein umfassendes Schutzkonzept.“
- VdS 2038 „Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen.“
- VdS 2000 „Brandschutz im Betrieb.“

2 Betriebliche Maßnahmen

2.1 Örtliche Zuständigkeiten

Die Aufgaben gemäß dieser Brandschutzordnung werden von mehreren Personen übernommen. Der Bauherr hat die Verantwortlichkeiten klar geregelt (z.B. mit SiGeKo, CBB-Sicherheitsdienst, zuständige Objektüberwachung).

Die betrieblichen Maßnahmen und Aufgaben werden wie folgt in Ihrer Verantwortlichkeit verteilt:

- Abfrage der Benennungen für AN-Brandschutzbeauftragten (zuständige OÜ)
- Überprüfen der Anwesenheit seitens der Auftragnehmer gestellten Brandwachen (zuständige OÜ, mitwirkend/nachrangig CBB-Sicherheitsdienst, ggf. beauftragt durch SiGe-Plan)
- Überprüfen der Arbeitsbereiche der Auftragnehmer hinsichtlich der Einhaltung der weiteren Vorgaben der Brandschutzordnung (AN-Brandschutzbeauftragten, stichprobenartige Kontrolle durch SiGeKo)
- Überprüfung der Genehmigungen für feuergefährliche Arbeiten (Meldewesen durch Freigabeschein für feuergefährliche Arbeiten gemäß SiGe-Plan)
- Festlegen und Veranlassen von Kompensationsmaßnahmen bei Außerbetriebnahmen der Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage (Bauherr, Abteilung Brandschutz und Gebäudesicherheit, ggf. beraten durch Kersken + Kirchner und Fachplaner BMA/SPA)
- Veranlassen von Plananpassungen, Feuerwehrpläne, Bauphasenpläne, Feuerwehr-Laufkarten (zuständige OÜ)
- Veranlassung der Anpassung sowie Fortschreibung der Brandschutzordnung (CL MAP, bei Bedarf im Einvernehmen mit Kersken + Kirchner)
- Überprüfung der Freihaltung der Zugänge für die Feuerwehr im Gebäude/ Baustelle (CBB-Sicherheitsdienst, stichprobenartige Kontrolle durch SiGeKo)
- Überprüfung der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege im Baustellenbereich, nicht aber die Wege für Beschäftigte der Auftragnehmer (CBB-Sicherheitsdienst, stichprobenartige Kontrolle durch SiGeKo)
- Veranlassen oder Überprüfen der sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Feuer- und Rauchschutzabschlüsse), die in Baustellenbereichen funktionsfähig sein müssen (CBB-Sicherheitsdienst)
- Ansprechpartner für den CBB-Sicherheitsdienst ist CL MAP
- Ansprechpartner für die Feuerwehr in Sachen Baustelle sind CBB-Sicherheitsdienst sowie CL MAP Planung
- Ansprechpartner für die AN-Brandschutzbeauftragten sowie SiGeKo ist die zuständige OÜ
- Als Sammelplätze sind festgelegt: Uferstraße zwischen Boschbrücke und Ludwigsbrücke + Fläche zwischen Hallenbau und Corneliusbrücke
- Hausrecht über die Baustelle übt der Bauherr sowie CL MAP Objektüberwachung aus, beide können z.B. ein Baustellenverbot erteilen.

Die exakten Schnittstellen für die Abgrenzungen während des Baubetriebs sind seitens der Zuständigen zu vereinbaren.

Deutsches Museum, Abteilung Brandschutz- und Gebäudesicherheit

5 Deutsches Museum, Museumsinsel 1 80538 München, Tel.: 089/2179 - 530

E-Mail: sicherheit@deutsches-museum.de;

Objektüberwachung

CL MAP GmbH, DTM01.Bauleitung@clmap.com

10 IB Ottitsch, ssb-bauleitung@ottitsch.de

IB PRO Elektroplan, post@pro-elektroplan.de

Konstruktionsgruppe Bauen AG, dmm@kb-ke.de

Holzer Kobler Architekturen, dmm@holzerkobler.com

15 Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

KSM GmbH, Schmidt@ksmgmbh.de

2.2 AN-Brandschutzbeauftragter

20 Jeder Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten einen Ansprechpartner Brandschutz und dessen Vertretung gegenüber der zuständigen OÜ sowie der Baulogistik schriftlich zu benennen. Er ist gegenüber seinen Mitarbeitern in Bezug auf Maßnahmen zum Brandschutz weisungsbefugt. Personelle Änderungen werden umgehend der zuständigen OÜ mitgeteilt.

25 Der AN-Brandschutzbeauftragte ist zuständig für die internen Betriebsanweisungen, die Einhaltung dieser Brandschutzordnung und ist diesbezüglicher Ansprechpartner für die zuständige OÜ. Der AN-Brandschutzbeauftragte kann z.B. ein Bauleiter des Auftragnehmers sein.

30 Der AN-Brandschutzbeauftragte muss während der Durchführung der Arbeiten soweit vor Ort sein, dass er die Einhaltung der Betriebsanweisungen und der Brandschutzordnung sicherstellt. Im Übrigen muss er telefonisch erreichbar sein.

35 Beauftragt der Auftragnehmer Subunternehmungen stellt der Auftragnehmer den (leitenden) Ansprechpartner Brandschutz.

Er ist zuständig, dass sämtliche Beschäftigten vor erstmaligem Einsatz auf der Baustelle eine Sicherheitsbelehrung erhalten.

40 Er muss die bauzeitliche Brandschutzordnung, die Gefährdungsbeurteilung und die Brandschutzordnung Teil A kennen. Er muss prüfen, ob aufgrund der aktuellen Bedingungen vor Ort die Gefährdungsbeurteilung noch zutreffend ist und veranlasst erforderlichenfalls eine Anpassung der Betriebsanweisungen.

Die AN-Brandwache muss mit dem erforderlichen Löschgerät (Löschwasserschläuche oder Handfeuerlöcher) ausgerüstet sein, um einen Entstehungsbrand sofort erfolgreich bekämpfen zu können, vgl. Abschnitt 3.7.

5 Es obliegt dem Auftragnehmer, die AN-Brandwache zudem zur Kontrollmöglichkeit nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten z.B. mit einer Wärmebildkamera auszustatten.

10 Der AN-Brandschutzbeauftragte erstellt Betriebsanweisungen für die Brandwache entsprechend seiner Gefährdungsanalyse.

15 Die AN-Brandwache muss die wesentlichen Ergebnisse der Gefährdungsanalyse, ihre Aufgaben und die Betriebsanweisungen kennen, mit geeignetem Löschgerät ausgestattet und im Umgang mit den Löschgeräten und ggf. Wärmebildkamera, geschult sein. Sie muss ferner mit geeigneten Kommunikationseinrichtungen ausgestattet sein (vgl. Abschnitt 1.11).

Kommt der Auftragnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der Auftraggeber die Brandwache auf Kosten des Auftragnehmers bereitstellen.

20 **2.5 CBB-Sicherheitsdienstzentrale Baulogistik**

25 In der Zeit Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr steht der Baustelle ein CBB-Sicherheitsdienst zur Verfügung. Diese ist mit geeigneten Kommunikationseinrichtungen zu Baustelle ausgestattet. Brandmeldungen aus dem Baustellenbereich sind auch beim CBB-Sicherheitsdienst durch telefonische Meldung anzuzeigen, vgl. Abschnitt 1.11. Die Brandmeldungen aus anderen Bereichen sind dem CBB-Sicherheitsdienst ebenfalls mitzuteilen.

Der CBB-Sicherheitsdienst hat folgende Aufgaben:

- 30 • **unverzögliche** Alarmierung der Feuerwehr bei Brandmeldungen aus Baustellenbereichen
- Beschleunigung der Räumung betroffener und angrenzender Bereiche
- Verhinderung des Personenzustrom in gefährdete Bereiche
- Einweisung der Feuerwehr
- 35 • stellt anhand der Personenliste für die Baustelle die Vollzähligkeit des Baustellenpersonals fest. Der Status der Räumung muss der Feuerwehr mitgeteilt werden.

40 Kontaktdaten CBB-Sicherheitsdienst

Wachcontainer: Tel.: 0173 7772116 E-Mail: museuminsel@cbb-logistik.de,

2.6 Feuerwehrpläne und Laufkarten

Die Feuerwehrpläne und die Laufkarten sind, sofern sich aus dem Bauablauf bedingte temporäre Änderungen der Zugänge und Angriffswege für die Feuerwehr ergeben, dem Baufortschritt folgend in Abstimmung mit der Branddirektion zu aktualisieren und zu übergeben. Die Pläne sind nach den „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) zu erstellen und zu aktualisieren.

2.7 Bauphasenpläne

Für die Baustellenbereiche sind Bauphasenpläne entsprechend VdS 2030 zu erstellen. Sie sind entsprechend dem Baufortschritt anzupassen. Sie müssen im Sinne von Flucht- und Rettungsplänen auch enthalten:

- Rufnummer der Feuerwehr und Polizei
- Rufnummer der CLMAP Objektüberwachung
- Rufnummer des CBB-Sicherheitsdienstes
- Zugänge für die Feuerwehr, Rettungswege
- Sammelplätze im Freien
- Standorte der Wandhydranten/ Löscheinrichtungen
- Standorte der Handfeuermelder
- Lage der Sanitätsräume

Sie sind den Auftragnehmern und durch Aushang bekannt zu geben.

Die Bauphasenpläne sind ggf. auf Weisung der CLMAP Objektüberwachung (oder Si-GeKo) für den Baubetrieb durch provisorische (interne) Pläne zu ergänzen in denen Bereiche mit feuergefährlichen Arbeiten/Gefahrstoffe eingetragen und kurzfristige Änderungen bei sicherheitstechnischen Anlagen vermerkt sind.

3 Sicherheitstechnische Anlagen

3.1 Brandmeldeanlage

Der Auftragnehmer ist darüber informiert, dass an die Arbeitsbereiche angrenzende Bereiche (RA1) durch eine Brandmeldeanlage mit automatischen Rauchmeldern überwacht werden. Die Brandmeldeanlage ist direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet.

Sofern zu erwarten ist, dass durch Bauarbeiten Täuschungsalarme, z.B. durch Staub- oder Wasserdampfentwicklung, in angrenzenden Bereichen ausgelöst werden können, ist rechtzeitig (Vorlauf 48 Stunden) eine Abschaltung der Brandmelder in den betreffenden Bereichen durch den AN beim Bauherrn, Abteilung Brandschutz und Gebäudesicherheit zu beantragen.

Die Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist auf das zeitlich erforderliche Minimum zu begrenzen.

Der Bauherr, Abteilung Brandschutz und Gebäudesicherheit, legt in Einvernehmen mit dem AN-Brandschutzbeauftragten (ggf. beraten durch Kersken + Kirchner und Fachplaner BMA) die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fest, z.B. Bestreifung des abgeschalteten Bereichs (vgl. Abschnitt 2.4).

Die Anzahl der erforderlichen Brandwachen ist jeweils im Rahmen einer Gefährdungsanalyse in Abhängigkeit vom Ort und Umfang der Außerbetriebnahme festzulegen.

In den Baustellenbereichen sind während der Arbeitszeiten keine automatischen Melder in Betrieb.

3.2 Alarmierungseinrichtungen

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. bei der Wahrnehmung von Rauch, Brandgeruch oder bei sonstigen Notfällen ist unverzüglich ein Notruf abzusetzen.

Eine Alarmierung der Feuerwehr hat zumindest über Telefonnummer **112** zu erfolgen.

Bei Brandmeldung von der Baustelle alarmiert die DM-Hauptpforte das Personal des Gebäudes (RA1, Bibliotheksbau). Bei Brandmeldung im Gebäude alarmiert die DM-Hauptpforte den Baustellenbereich über die Telefone nach Abschnitt 1.11. Sofern keine Kommunikation über die Telefone möglich ist veranlasst der Pförtner eine mündliche Alarmierung und Räumung des Baustellenbereiches durch die Selbsthilfekräfte des Gebäudes.

3.3 Sprinkleranlage

Die Sprinkleranlage im RA1-Bereich darf nur außerhalb der Öffnungszeiten und nur bereichsweise außer Betrieb genommen. Die Außerbetriebnahme darf nur nach Genehmigung durch den Bauherrn, Abteilung Brandschutz und Gebäudesicherheit erfolgen. Für die Vorgehensweise und Maßnahmen, vgl. Abschnitt 3.1.

Arbeiten mit entzündlichen Stoffen dürfen nicht in Bereichen (RA1) durchgeführt werden, in denen die Sprinkleranlage außer Betrieb genommen ist, es sei denn, die Außerbetriebnahme erfolgt eben wegen dieser Arbeiten.

5

Bei Arbeiten, die zum Auslösen der Sprinkleranlage führen können, ist der Bauherr, Abteilung Brandschutz und Gebäudesicherheit zu verständigen.

10

Beschädigungen an Sprinkleranlage sind umgehend dem Bauherrn, Abteilung Brandschutz und Gebäudesicherheit zu melden.

3.4 Entrauchungsanlage

Die Baustellenbereiche werden im Brandfall durch die Feuerwehr entraucht. Außerhalb der Baustelle müssen die Anlagen wirksam und betriebssicher sein; sie sind während der Bauzeit in Betrieb zu lassen.

15

3.5 Sicherheitsbeleuchtung

In den Baustellenbereichen muss eine Beleuchtung auf der Basis der Arbeitsstättenverordnung aufrechterhalten werden. Es ist zumindest eine provisorische Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung von Rettungswegen einzurichten, die ein gefahrloses Verlassen der Baustellenbereiche sicherstellt.

20

Sofern Störungen bei der Sicherheitsbeleuchtung nicht automatisch festgestellt werden, sind bei Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen tägliche, im Übrigen wöchentliche Funktionskontrollen bzw. Sichtprüfungen bei Dauerschaltung durchzuführen.

3.6 Handfeuerlöscher

25

Die Handfeuerlöscher dienen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden durch jedermann, soweit eine Eigengefährdung auszuschließen ist. Die Beschäftigten haben sich mit dem Standorten und den Bedienungsanleitung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

30

Es sind geeignete Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Zahl an der Baustelle bereitzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat für die Durchführung seiner feuergefährlichen Arbeiten geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl am Einsatzort bereitzuhalten. Es sind generell Wasser- und Schaumlöscher, z.B. 6 Liter-Wasserlöscher mit jeweils 6 Löscheneinheiten zu verwenden. Der Einsatz von Pulverlöschern ist nur im Ausnahmefall und in Abstimmung mit der zuständigen OÜ zulässig.

35

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche und der Baucontainer sind weitere Feuerlöscher entsprechend den Vorgaben der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuordnen.

40

Die Ausrüstung mit Feuerlöschern ist durch den CBB-Sicherheitsdienst zu veranlassen.

Es ist während der Bauphase fortwährend zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Feuerlöscher vorhanden sind und leicht genutzt werden können. Für die turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Geräte ist zu sorgen.

- 5 Brandschutzordnung Teil A ist zumindest bei den Feuerlöschern anzubringen.

Für feuergefährliche Arbeiten sind fallweise in Abstimmung mit dem AN-Brandschutzbeauftragten wasserführende Schläuche bis zu den Arbeitsplätzen zu verlegen.

- 10 Beschädigungen an Feuerlöscheinrichtungen sind umgehend dem CBB-Sicherheitsdienst zu melden.

4 Feuerwehr-Zugänge und Rettungswege

Zugänge für die Feuerwehr sowie Flucht- und Rettungswege aus dem Gebäude (RA1, RA2 und Bibliotheksbau) sind in voller Breite und ohne Einschränkungen freizuhalten. Auch nur kurzfristig abgestellte Geräte, Materiallieferungen o. Ä. in diesen Bereichen sind unzulässig.

Rettungswege aus den in Betrieb befindlichen Gebäudeteilflächen (RA1RA2 und Bibliotheksbau) dürfen durch die Baustelle nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit gesichert werden.

Bei der Baustelleneinrichtung sind ausreichende Rettungswege (und Angriffswege für die Feuerwehr) freizuhalten und zu kennzeichnen. Es müssen stets Bauabschnitt/ Geschoss zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege vorhanden und freigehalten sein. Es sind die Vorgaben der ASR A1.3 und der ASR A2.3 zu beachten.

Eingriffe in die übergeordnete Rettungswegstruktur (z.B. Austausch Treppenraumabschlüsse, Abschottung von Rohr-, Kabel- und Lüftungsleitungen) sind zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es dürfen nicht zeitgleich an beiden Rettungswegen Maßnahmen vorgenommen werden, die Umfassungsbauteile dürfen nicht unbeaufsichtigt/ über einen Arbeitstag hinausgehend offenbleiben.

Beim Einbau von Feuerschutztüren sind diese umgehend spätestens taggleich mit Schichtende provisorisch zu schließen. Feuerschutztüren zu Treppenträumen, sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Als Rettungswege dienende Flure und Treppenträume dürfen nicht als Abstellflächen verwendet werden. Hierauf ist aufgrund der vorgesehenen Andienung der Baustelle über die Flure und Treppenträume ggf. Aufzugsanlagen besonderes Augenmerk zu legen. Abgestellte Gegenstände werden auf Kosten des betreffenden Auftragnehmers entfernt.

Im Zuge des Baufortschritts ergibt sich die ggf. Notwendigkeit, dass sich die Rettungswegführung innerhalb der Baustelle ändert. Die Anbindung in jedem Geschoss an zwei notwendige Treppenträume ist stets aufrecht zu erhalten. Die Rettungswege bis zu den Sammelstellen im Freien müssen einschließlich der Alarmketten bekannt sein, vgl. Bauphasenpläne Abschnitt 2.7.

Der AN-Brandschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, sich phasenweise bei der CLMAP Objektüberwachung bzw. dem SiGeKo über die Situation der Rettungswege zu informieren. Die Weitergabe an die Mitarbeiter erfolgt eigenverantwortlich (z.B. im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsbelehrungen). Für die Flucht- und Rettungswege seiner Beschäftigten innerhalb des Arbeitsbereichs ist der AN-Brandschutzbeauftragte verantwortlich.

Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Zufahrt für Einsatzkräfte möglich ist und Flächen und Einrichtungen für die Feuerwehr nicht eingeschränkt werden. Für nur

kurzfristig abgestellte Fahrzeuge, Geräte oder Baumaterial ist die Genehmigung der CBB Baulogistik einzuholen.

5 Sofern die Bauarbeiten Rettungswege in anderen Bereichen (RA1), die nicht zum Umfang der Baumaßnahme gehören, beeinträchtigen (z.B. die Sperrung von Treppenträumen), sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit dem Bauherren und ggf. mit der Branddirektion München abzustimmen. Fallweise sind Bereiche, für die keine ausreichenden Rettungswege vorhanden sind für die Nutzung zu sperren.

5 Baustelleneinrichtung

5.1 Abtrennung der Arbeitsbereiche

Baustellenbereiche sind zumindest durch F90-Wände und T30-Türen von Bereichen, die sich in Betrieb befinden, getrennt (vgl. Pkt. 5.1 des Brandschutznachweises und [4]). Rettungswege für Bereiche, die im Betrieb sind, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene sicherheitstechnische Einrichtungen müssen in Funktion bleiben, außer dass Ersatzmaßnahmen sinnvoll möglich sind, vgl. Abschnitt 3.

Bei Einsatz von Folien sind im Bereich von Flucht- und Rettungswege nur B1-Folie, schwer entflammbar nach DIN EN 13501-1 bzw. DIN 4102-1 zu verwenden.

Feuerschutztüren innerhalb oder angrenzend an den Arbeitsbereich müssen geschlossen gehalten werden. Das Offenhalten von selbstschließenden Türen/Toren durch Hilfsmittel wie Keile, Schnüre o.ä. ist verboten! In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 145 Abs. 2 StGB verwiesen.

Leitungen aller Art, die durch die Abtrennungen geführt werden, sind gemäß LAR 2005 und LüAR 2005 abzuschotten. Eine temporäre Schottung mit Brandschutzkissen o.Ä. kann bis zur endgültigen Ausführung erfolgen.

Jeder Auftragnehmer, der einen provisorischen Abschluss öffnet, hat diesen nach Abschluss der Arbeiten bzw. nach Schichtende wieder zu verschließen.

5.2 Schließung

Arbeitsbereiche sind gegen Zutritt unbefugter zu sichern. Schlüssel sind bei dem CBB-Sicherheitsdienst bzw. bei der DM-Hauptpforte zu hinterlegen.

5.3 Abfälle

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Grundlagen für die Vermeidung von Bränden und Unfällen. Deshalb sind Abfälle und Verpackungen regelmäßig zu beseitigen.

Grundsätzlich ist für die Sammlung von Abfällen die Baueinrichtungsfläche zu nutzen. Je Schicht ist der im Baustellenbereich anfallende Abfall dorthin zu verbringen. Eine Zwischenlagerung von brennbaren Abfällen außerhalb der Arbeitszeit ist zu untersagen.

Während der Arbeitszeit sind für die Zwischenlagerung von Abfällen außerhalb der Baueinrichtungsfläche verschließbare, Behälter vorzusehen.

Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und einen dichtschießenden Deckel haben, wenn sie keine selbstlöschende Eigenschaft aufweisen.

6 Brandgefahren

6.1 Rauchverbot

Für den Baustellenbereich gilt generelles Rauchverbot. Der AN-Brandschutzbeauftragte ist für die Durchsetzung des Rauchverbots verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist mit einem Verweis aus dem Objekt zu rechnen.

Im Gebäude (hier: RA2/ Baustelle) gilt Rauchverbot. Rauchen ist im Gebäude nur in ausgewiesenen Raucherbereiche erlaubt; hier sind Sicherheitsaschenbecher zu verwenden und die Mitarbeiter zu unterweisen.

6.2 Wärme erzeugende Geräte

Der Betrieb von Feuerstätten ist nach Möglichkeit zu untersagen. Es sollten nur elektrische Heiz-, Lüftungs- oder Trocknungsgeräte verwendet werden; Heizgeräte sind nur mit Sicherheitsthermostat zulässig.

Es dürfen nur für die jeweilige Nutzung geeignete Geräte verwendet werden. Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass wärmeerzeugende und andere elektrische Geräte

- den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- vorschriftsmäßig betrieben,
- in ausreichendem Abstand zu brennbaren Stoffen/Einbauten eingesetzt,
- während des Betriebes entsprechend überwacht werden und
- nach Arbeitsende ausgeschaltet sind.

Der Betrieb von offensichtlich schadhafte oder defekten Elektrogeräten ist grundsätzlich unzulässig. Diese Geräte sind nicht mehr zu verwenden, und unverzüglich zu entfernen bzw. zu entsorgen. Reparaturen sind nur durch Fachfirmen zulässig.

6.3 Brandlasten

Brandlasten im Baustellenbereich sind zu minimieren. Brennbar Verpackungen, Folien und sonstige brennbaren Hilfsmittel sind nach ihrem Einsatz aus dem Baustellenbereich zu entfernen und in die Baueinrichtungsfäche zu verbringen.

Die zuständige OÜ kann – sofern ein Auftragnehmer einer Aufforderung zur Entsorgung nicht nachkommt - die Entfernung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen lassen. Dies gilt analog für Gefahrstoffe nach Abschnitt 6.4.

6.4 Gefahrstoffe

Folgende Stoffe dürfen im Baustellenbereich nicht eingesetzt werden:

- Explosionsgefährliche Stoffe – Gefahrensymbol E, R1 bis R6 oder R44 bzw. Symbol F, R18
- Brandfördernde Stoffe – Gefahrensymbol O, R7 bis R9

- Hochentzündliche Stoffe – Gefahrensymbol F+, R12
- Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe – Gefahrensymbol F, R11, R17, brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C
- Stoffe die mit Wasser reagieren – Gefahrensymbol F, R14, R15

5

Entzündliche Stoffe (R10) dürfen nur in Mengen, die für den unmittelbaren Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz bereitgestellt werden. Sie sind nach Arbeitsende aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

10

Die verwendeten Gefahrstoffe müssen in entsprechenden Gefahrstoffschränken bzw. Sicherheitsbehältern eingelagert werden.

15

Der AN-Brandschutzbeauftragte hat sicherzustellen, dass die Beschäftigte Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern über die Gefahrstoffe erhalten, mit denen sie Tätigkeiten auf der Baustelle durchführen.

20

Gasflaschen dürfen nur in hierfür geeigneten Räumen bzw. auf hierfür geeigneten Flächen aufbewahrt werden. Die Verwendung von brennbarem Flüssiggas bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen OÜ (ggf. des SiGeKo).

25

Die Arbeitsbereiche sind zu kennzeichnen. Weitergehende Anforderungen aus dem Umwelt-, Gefahrgut oder Arbeitsschutzrecht sind bei Bedarf umzusetzen.

6.5 Feuergefährliche Arbeiten

25

Feuergefährliche Arbeiten sind möglichst außerhalb des Gebäudes (hier: RA2/ Baustelle) im Freien durchzuführen. Sofern diese bauablaufbedingt zwingend innerhalb des Baustellenbereichs erforderlich werden, sind unten genannte Maßnahmen vorzubereiten und zu beachten.

30

Für alle Heißarbeitsverfahren wie Schneiden, Schweißen, Brennen, Trennschleifen, Löten, Auftauen, Heißverkleben, Beschichten, Verflüssigen von Klebern, Dichtungsarbeiten an Gebäuden (hier: RA2/ Baustelle), Einrichtungen und Installationen ist jeweils eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen OÜ⁴ erforderlich (Heißarbeitsmeldung für feuergefährliche Arbeiten entsprechend VdS 2036).

35

Die Heißarbeitsmeldung ist seitens des AN-Brandschutzbeauftragten bei der zuständigen ÖU einzureichen. In der Heißarbeitsmeldung sind die zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Maßnahmen zu beschreiben.

40

Die Arbeiten dürfen erst mit Vorlage der Heißarbeitsmeldung begonnen werden.

Eine Heißarbeitsmeldung ist nicht notwendig für Werkstätten oder Arbeitsplätze in der BE-Fläche, an denen regelmäßig geplante feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden. Hier ist durch die ausführende Firma eine entsprechende Betriebsanweisung zu

⁴ Siehe Vorgabe SiGe-Plan Stand 05.02.2021: Meldewesen durch Freigabebeschein für feuergefährliche Arbeiten

erstellen und der Arbeitsplatz im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, bzw. auszustatten und mit dem AN-Brandschutzbeauftragten und der Objektüberwachung abzustimmen.

5 Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, für brand- und explosionsgefährliche Arbeiten sowie für die Einrichtung brandempfindlicher Bereiche (neben der Sicherung seines eigenen Arbeitsbereiches)

- die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf Arbeiten anderer Auftragnehmer
- die benötigte Bereitstellung von z.B. Löschmitteln vor Ort, bei den AN-Brandschutzbeauftragten rechtzeitig anzumelden und abzustimmen.

15 Brandempfindliche Bereiche/ Heißarbeitsbereiche sind durch den Auftragnehmer zu kennzeichnen.

Im Einflussbereich der Heißarbeiten sind brennbaren Verpackungen, Folien und andere Hilfsmittel zu entfernen. Zum Schutz gegen Beschädigungen oder Brandeintrag sind, in Abstimmung mit den AN-Brandschutzbeauftragten, im Einflussbereich Abdeckungen durch nicht- brennbare Decken, Matten, o.ä. vorzunehmen.

25 Durch die jeweils ausführende Firma ist eine Brandwache (min. Brandschutzhelfer nach §10 ArbSchG und ASR A2.2) mit geeignetem Löschgerät zu stellen. Während der Arbeiten sind auch die neben bzw. über oder unter der Arbeitsstelle liegenden Bereiche laufend auf Entstehungsbrände zu beobachten.

Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Es obliegt dem AN, die AN-Brandwache zur Nachkontrolle nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten z.B. mit einer Wärmebildkamera auszustatten.

30 Es ist eine Betriebsanweisung (Muster, siehe BGI 563) zu erstellen. Die Beschäftigten sind darüber zu unterweisen.

Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind und keine Zündgefahr mehr besteht.

35 Bei feuergefährlichen Arbeiten sind zusätzlich die Vorgaben der:

- BGV D1 (bisher VBG 15) → Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- BGI 563 → Brandschutz bei Schweiß- und Schneidarbeiten
- VdS 2008 → Feuergefährliche Arbeiten
- VdS 2047 → Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten

zu beachten.

45 In brandempfindlichen Bereichen sind (andere) Heißarbeiten grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber und der zuständigen OÜ zu klären.

7 Verhalten im Brandfall

Siehe auch Brandschutzordnung Teil A (Anlage 1).

Bei Brandentwicklung im Baustellenbereich erfolgt

- 5 • Brandmeldung bei
 1. CBB-Sicherheitsdienst (**0173 7772116**) oder
 2. Hauptpforte Bibliotheksbau (**089/2179-211**), oder
 3. Feuerwehr (**112**)
- 10 • nach Brandmeldung im Baustellenbereich übernimmt
 1. CBB-Sicherheitsdienst oder
 2. Hauptpforte Bibliotheksbaudie Alarmierung sowie Einweisung der Feuerwehr, da Meldungen aus den Baustellenbereichen nicht über die Übertragungseinheit zur Feuerwehr ausgehen
- 15 • wenn CBB-Sicherheitsdienst oder Hauptpforte Bibliotheksbau nicht erreichbar sind, hat die unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr über die Notrufnummer **112** zu erfolgen
- andere Personen im Umfeld sind zu alarmieren
- 20 • Sammelplatz ist aufzusuchen und Vollzähligkeit ist festzustellen
- den Anweisungen der Hauptpforte, des CBB-Sicherheitsdiensts und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

Bei Brandentwicklung im eigenen Arbeitsbereich, zusätzlich:

- 25 • Löschversuche in der Entstehungsphase des Brandes unternehmen soweit eine Selbstgefährdung ausgeschlossen werden kann
- Brennbare Stoffe aus dem Umfeld des Brandherdes entfernen
- Geräte abschalten
- 30 • Feuerwehr einweisen

Hinweis: Diese Vorgehensweise gilt auch bei sonstigen Gefährdungslagen, wie beispielweise Bombendrohung oder Amoklauf.

8 Feuerversicherung

Neben den gesetzlichen und behördlichen sind ebenfalls auch vereinbarten Feuerversicherungsvorschriften zu beachten.

- 5 Feuerversicherer verlangen in der Regel eine frühzeitige Einbindung, da auch vonseiten des Versicherers weiterführende Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes gemacht werden können.

- 10 Eine gezielte Abstimmung der brandschutztechnischen Maßnahmen auf die versicherungsrechtlichen Schutzziele kann durchaus zur Optimierung der Kosten für die Versicherungsdeckung genutzt werden.

Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Inkrafttreten

5 Diese Brandschutzordnung wurde in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen zur Sanierung und Nutzungsänderung des Sammlungsbaus Deutsches Museum München gemäß bzw. in Anlehnung an DIN 14096 erstellt und ist bindend für alle Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung aufhalten. Änderungen sind dem Auftragnehmer umgehend schriftliche mitzuteilen, bzw. diese vor Ort zu unterweisen.

10 Fahrlässige Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können zivilrechtliche Konsequenzen, bzw. Baustellenverbote für einzelne Firmen / Beschäftigte nach sich ziehen.

15 München, den 17.05.2024
Kersken + Kirchner GmbH

Brände verhüten



Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



CBB-Sicherheitsdienst 0173 7772116
Hauptpforte Bibliotheksbau ... 089/2179-211
Feuerwehr 112

Löschversuche
unternehmen



unter Berücksichtigung der eigenen
Sicherheit Feuerlöscher benutzen

In Sicherheit
bringen



- Türen schließen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen



- Aufzug nicht benutzen



- Sammelplatz Parkhaus Schlosserstr.
aufsuchen
- auf Anweisungen achten

Anlage 2 – § 10 ArbSchG

§ 10 ArbSchG

5 (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im
10 Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem
15 angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über
20 die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Anlage 3 – richtig löschen

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Anlage 4 – Benennung Brandschutzbeauftragter Auftragnehmer

5 Auftragnehmer:
Firmenbezeichnung

10 AN-Brandschutzbeauftragter:

.....
.....
15 Name Vorname Telefon/Handy Email

Stellvertretender AN-Brandschutzbeauftragter:

20
.....
Name Vorname Telefon/Handy Email

25

zurück an:

Deutsches Museum A. d. ö. R.

Museumsinsel 1
80538 München